



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Die absolute Höhe der Bußen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

aufweist. Diese auffallenden Züge lassen sich in zwei Gruppen ordnen, in die Wergeldangaben und in die Unvollständigkeit der Bußfälle. Dazu treten als drittes Problem die unverständlichen Worte, die sich an die Angabe des Edelingswergeldes anschließen und mit „ruoda“ beginnen. Ich will sie die Ruodanotiz nennen.

Die Wergeldangaben: 2. Das Gesetz gibt Wergeldzahlen für den Edeling (1440 s) und für den Laten (120 s). Ein Wergeld des Frilings ist nicht angegeben¹⁵⁾. Die Zahlen für Edeling und Late verhalten sich wie 12:1. Auch die anderen Bußen des Edelings sollen zwölfmal so hoch sein wie die Latbußen. Dieses Zahlenverhältnis wird allerdings in seiner Wirkung dadurch geändert, daß der Late die in der Lex angegebenen Schillingzahlen in dem größeren Schillinge erhält und der Edeling in dem kleineren¹⁶⁾. Da der größere Schilling nach c. 64 der Lex anderthalbmal so viel wert ist wie der kleinere, so stellt sich das Verhältnis der Bußen in denselben Schillingen nicht auf 12:1, sondern auf 8:1. Aber diese numismatische Begünstigung des Laten war eine erst neuerdings, m. E. durch die Lex selbst, herbeigeführte Neuerung. Anderenfalls wären die überlieferten Ziffern überhaupt nicht entstanden. Deshalb ist es sicher, daß die Ziffern 12:1 dem altsächsischen Rechte angehörten.

3. Die im Gesetze enthaltenen Zahlen waren einmal auffallend wegen der absoluten Höhe des Edelingswergeldes, namentlich für denjenigen, der aus anderen Gründen in dem Edeling den sächsischen Altfreien sah. Auffallend war ferner das Verhältnis zum Laten auch für die Anhänger der Adelstheorie. Denn die Aktiv-

seditione fuerit occisus, componatur ab eo cui mors ejus imputatur, vel sacramento duodecim hominum negetur.“

15) Diese Lücke läßt sich auch nicht durch andere selbständige Nachrichten ausfüllen. Erst die Bejahung der Doppelstufung bringt eine Grundlage. Auch Lintzel überschätzt die Möglichkeit der Erkenntnis. Stände S. 41ff. Seine Schlußfolgerung aus der Standesgliederung von Wessex ist unzulässig. Dieses Problem ist übrigens für die Beurteilung unserer beiden Annahmen nicht erheblich.

16) Der größere Schilling ist m. E. der Trient einer von Karl erst nach der Kaiserkrönung geschaffenen Goldmünze, der *nova moneta* der Lex Frisionum. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 90 ff., Übersetzungsprobleme S. 120. Deshalb fällt die Einführung des größeren Schillings erst in die Zeit der Lex.